

2992/J XX.GP

der Abgeordneten Bgdr JUNG  
und Kollegen

an den Bundesminister für Landesverteidigung  
betreffend Bindung eines Arbeitsplatzes an eine Planstelle

In einer Stellungnahme der Kommission gem. Art. 59b B-VG vom 25.6.1997 (Zl.: 41200.0124/8-RL.5/97) führt diese zur Frage Bindung eines Arbeitsplatzes an eine Planstelle aus:

Zuweisung eines Ersatzarbeitsplatzes

§17 Abs.4 BDG 1979 bestimmt, daß für den Fall, daß eine Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich ist, ihm ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer oder - mit seiner Zustimmung - ein seiner bisherigen Verwendung nicht mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen ist.

In einem andern Zusammenhang hat die Kommission gemäß Artikel 59b B-VG gegenüber der Dienstrechtssektion im BM für Finanzen die Frage aufgeworfen, ob die Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes das Vorhandensein einer freien Planstelle erfordert. Dazu äußert sich diese Stelle u.a. wie folgt

Die sich aus der Bestimmung, daß eine Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich ist, und ihm daher ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen ist, ergebende Verpflichtung für die Dienstbehörde, einen entsprechenden Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, findet ihre Beschränkung darin, daß auch eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht. Die Dienstrechtssektion begründet dies damit, daß §26 des Bundeshaushaltsgesetzes und §2 BDG 1979 ausdrücklich anordnen, daß die zulässige Anzahl der Bundesbediensteten für das betreffende Jahr durch die Festlegung der Planstellen im Stellenplan zu bestimmen ist und Planstellen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden dürfen, die zur Bewältigung der Aufgaben des Bundes zwingend notwendig sind.

Das BDG legt im 5. Abschnitt (Verwendung des Beamten) im § 1 und 2 fest:

§ 36 (1) Jeder Beamte, der nicht vom Dienst befreit oder enthoben ist, ist mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung seiner Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes zu betrauen.

(2) In den Geschäftseinteilungen der Dienststellen darf ein Arbeitsplatz nur für Aufgaben vorgesehen werden, die die volle Normalarbeitskraft eines Menschen erfordern. Soweit nicht zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, dürfen auf einem Arbeitsplatz nur gleichwertige oder annähernd gleichwertige Aufgaben zusammengefaßt werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende Anfrage

1. Gibt es im Bereich des BMLV Bedienstete, die entgegen den angeführten Bestimmungen bei Dienststellen, Ämtern, Schulen u.s.w. sozusagen über den Stand geführt werden, d.h. zu diesen versetzt wurden ohne dort einen mit einer Planstelle abgedeckten (gleichwertigen) Arbeitsplatz zu besetzen?
2. Wenn ja, wie viele Personen sind davon betroffen und erfolgten die Versetzungen einvernehmlich?
3. Wenn ja, geschah dies mit Wissen oder auf Weisung des Bundesministers, womit begründet er diesen Gesetzesverstoß, und was beabsichtigt er zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes zu unternehmen?